

Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung in der Wetterauer-Zeitung am 16.12.2017

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Friedberg (Hessen)

Satzung (Benutzungs- und Gebührenordnung) für das Stadtarchiv der Stadt Friedberg (Hessen)

Aufgrund der §§ 5, und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) und der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Friedberg (Hessen) in ihrer Sitzung am 07. Dezember 2017 folgende Satzung (Benutzungs- und Gebührenordnung) für das Stadtarchiv der Stadt Friedberg (Hessen) beschlossen:

§ 1 Benutzung des Stadtarchivs

- (1) Die Benutzung der Archivalien des Stadtarchivs ist grundsätzlich allen möglich, die ein berechtigtes Interesse geltend machen können. Unter Archivalien im Sinne dieser Benutzungsordnung sind alle Formen von Informationsträgern aus den Sammlungsbeständen des Stadtarchivs zu verstehen.
- (2) Die Benutzung erfolgt in der Regel durch persönliche Einsichtnahme in die Archivalien in den Räumen und zu den Öffnungszeiten des Stadtarchivs.
Die Beratung durch das Personal des Stadtarchivs beschränkt sich auf die Ermittlung der einschlägigen Archivalien und der Literatur. Es besteht kein Anspruch auf Hilfe beim Lesen der Archivalien oder Übersetzen fremdsprachiger Texte.
- (3) Die Benutzung des Stadtarchivs ist auch möglich
 - a) durch Einholung schriftlicher oder telefonischer Auskünfte, soweit die Beantwortung dieser Fragen mit vertretbarem Arbeitsaufwand möglich ist;
 - b) durch Anfertigung von Reproduktionen im Rahmen der technischen Möglichkeiten. Ein Anspruch auf Anfertigung von Reproduktionen besteht jedoch nicht. Reproduktionen werden nur dann erstellt, wenn es der Erhaltungszustand der Archivalien zulässt.
 - c) durch Versendung an ein anderes hauptamtliches Archiv. Die Versendung von Archivalien kann von der Leitung des Stadtarchivs wegen ihres Erhaltungszustandes, Formates oder häufiger Benutzung versagt werden.

§ 2 Benutzungsantrag

- (1) Die Benutzung ist beim Stadtarchiv schriftlich zu beantragen, dabei kann die Vorlage eines amtlichen Ausweisdokumentes verlangt werden.

- (2) Im Benutzungsantrag sind die Personalien, das Benutzungsvorhaben, der Benutzungszweck und die Art der Auswertung anzugeben. Die Benutzer/innen verpflichten sich zur Beachtung der Satzung für das Bibliothekszentrum Klosterbau der Stadt Friedberg (Hessen) sowie der Satzung (Benutzungs- und Gebührenordnung) für das Stadtarchiv der Stadt Friedberg (Hessen).
- (3) Bei fernmündlichen oder schriftlichen Anfragen kann auf einen Benutzungsantrag verzichtet werden.
- (4) Die Benutzungsgenehmigung kann bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung durch die Archivleitung zurückgenommen werden.

§ 3 Belegexemplar

- (1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst, sind die Benutzer/innen verpflichtet, dem Stadtarchiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte und die Veröffentlichung von Reproduktionen. Auf die Abgabe kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.
- (2) Beruht die Arbeit nur teilweise auf Archivgut des Stadtarchivs, so haben die Benutzer/innen die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Schutzfristen

- (1) Archivalien werden nicht vorgelegt, wenn sie jünger als 30 Jahre sind. Dies gilt nicht für Archivalien, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren, insbesondere für gedruckte Materialien, Zeitungen und Pressefotos.
Archivalien, die Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, werden erst nach Ablauf einer Frist von 60 Jahren vorgelegt.
- (2) Personenbezogenes Schriftgut wird erst 10 Jahre nach dem Tod der betreffenden Person oder 100 Jahre nach deren Geburt vorgelegt. Sind die Lebensdaten einer Person nicht zu ermitteln, gilt eine Frist von 60 Jahren nach Entstehung der Akten. Personenstandsunterlagen sind 30 Jahre nach dem Tod, 110 Jahre nach der Geburt und 80 Jahre nach der Heirat für die Benutzung freigegeben.
- (3) Über Ausnahmen im Sinne von § 13 (5) des Hessischen Archivgesetzes entscheidet die Leitung des Stadtarchivs.
- (4) Die Werke der Foto-, Grafik-, Plakat-, Bild- und Plansammlung unterliegen ebenfalls den gesetzlichen Schutzfristen. Diese beträgt bei Fotografien und Lichtbildwerken 50 Jahre nach Entstehung. Darüber hinaus gilt für sie das Urheberrecht, d.h. 70 Jahre nach Tod des Urhebers bzw. 50 Jahre nach Entstehung des Werkes. Eine Verwendung richtet sich daher nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben aus der Benutzungsordnung des Stadtarchivs.

§ 5 Vorlage von Archivgut

- (1) Das Stadtarchiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.
- (2) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand wie es vorgelegt wurde zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern. Schäden oder Unstimmigkeiten an den Archivalien sind dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.
- (3) Die Vorlage von Archivgut kann versagt oder eingeschränkt werden, wenn
 - a) der Erhaltungszustand des Archivgutes eine Nutzung nicht zulässt,
 - b) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde,
 - c) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen,
 - d) der Ordnungszustand des Archivguts seine Benutzung nicht zulässt,
 - e) das Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist.

§ 6 Rechte Betroffener

Jeder Benutzer/jede Benutzerin ist verpflichtet, bei der Benutzung und Verwertung von aus Archivalien gewonnenen Erkenntnissen die Rechte und schutzwürdigen Belange der Stadt Friedberg sowie die Urheber- und Persönlichkeitschutzrechte, auch das über die Datenschutzbestimmungen hinausgehende allgemeine Persönlichkeitsrecht Dritter, zu wahren. Der Benutzer/die Benutzerin hat die Stadt Friedberg von Ansprüchen Dritter frei zu stellen.

§ 7 Reproduktion und Edition

- (1) Die Nutzungs- und Verwertungsrechte von Archivalien und Objekten aus dem Bestand des Stadtarchivs liegen ausschließlich beim Archiv soweit bei Übernahme der Archivalien keine anderweitigen Abreden getroffen wurden. Urheberrechte bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Anfertigung und Veröffentlichung von Reproduktionen sowie die Edition von Archivgut bedarf in jedem einzelnen Fall der schriftlichen Zustimmung des Stadtarchivs. Sie wird unter der Auflage erteilt, ein Belegexemplar der Veröffentlichung kostenlos und unaufgefordert dem Stadtarchiv zu überlassen.
- (3) Bei Veröffentlichungen sind Archivalien des Stadtarchivs wie folgt zu zitieren: "Stadtarchiv Friedberg (Hessen), Archivsignatur".

§ 8 Deposita

Bei Hinterlegung von Archivalien im Stadtarchiv durch Dritte kann der Eigentümer/die Eigentümerin von dieser Benutzungsordnung abweichende Bestimmungen festlegen. Ausnahmen hierzu sind durch den Benutzer/die Benutzerin vom Eigentümer/von der Eigentümerin schriftlich einzuholen.

§ 9 Besonderheiten

Die Benutzung städtischer Archivalien durch die abgebenden Ämter sowie die Benutzung von Deposita durch den Eigentümer/die Eigentümerin unterliegt keiner Beschränkung, soweit im Depositatvertrag keine anderweitige Regelung getroffen wurde.

§ 10 Hessisches Archivgesetz

Die Regelung weiterer Einzelfragen erfolgt im Sinne des Hessischen Archivgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Haftung

Der Benutzer/die Benutzerin haftet für die von ihm/ihr verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für sonstige bei der Benutzung des Stadtarchivs verursachte Schäden. Die Stadt haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivalien zurückzuführen sind.

§ 12 Gebühren und Auslagen

Die Benutzung des Stadtarchivs ist gebührenpflichtig. Die Erhebung von Gebühren und Erstattung von Auslagen sind in den nachfolgenden Paragraphen näher bezeichnet. Die Gebühren werden im Voraus fällig, die Kosten sind nach ihrer Entstehung zu erstatten.

§ 13 Gebührenfreiheit und -erlass

Gebühren werden nicht erhoben von staatlichen und kommunalen Dienststellen, soweit ein amtliches Interesse vorliegt, die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Benutzung in eigener Sache erfolgt.

Die Mitglieder des Friedberger Geschichtsvereins e.V. sind zur kostenlosen Nutzung des Stadtarchivs berechtigt.

Darüber hinaus kann die Leitung des Stadtarchivs von einer Gebührenerhebung absehen, wenn die Nutzung lokalhistorischen oder wissenschaftlichen Zwecken dient, im öffentlichen bzw. im Interesse der Stadt Friedberg erfolgt oder dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Benutzers/in oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten scheint.

Die Befreiung von Gebühren entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen und Materialkosten.

§ 14 Gebühren und Kosten

- (1) Für die Benutzung des Stadtarchivs
bis zu einem Tag 3,00 €
bis zu einer Woche 10,00 €
bis zu einem Monat 20,00 €
bis zu einem Jahr 50,00 €
Schüler, Auszubildende und Studenten zahlen jeweils die Hälfte, dieser Personenkreis entrichtet keine Gebühr für den ersten Tag.
- (2) Bei Beanspruchung des Stadtarchivs für einfache schriftliche Auskünfte wird eine Gebühr von 5,00 € fällig.
- (3) Bei Beanspruchung des Archivs für mündliche und schriftliche Rechercheaufträge, Abschriften, Übersetzungen nach Zeitaufwand je angefangene Stunde 10,00 €, mindestens € 10,00 bis maximal 5 Stunden Zeitaufwand.
- (4) Die Kosten für Beglaubigungen durch städtische Ämter richten sich nach deren aktueller Gebührenordnung.
- (5) Bei Versendung von Archivalien beträgt die Aufwandsgebühr je Archivalien-Einheit 5,00 €.
- (6) Jegliche Nutzung fotografischer/digitaler/xerografischer Aufnahmen zur Wiedergabe in Druckwerken und anderen Medien ist genehmigungs- und gebührenpflichtig.

Die Genehmigung erstreckt sich ausschließlich auf den jeweils vereinbarten Verwendungszweck.

Die Nutzungsgenehmigung ist vor der Verwendung einzuholen. Jede Wiederverwendung ist erneut genehmigungs- und gebührenpflichtig.

Ohne vorherige Zustimmung des Stadtarchivs Friedberg dürfen Bildmaterialien aus dem Bestand oder von Objekten des Bestandes nicht gespeichert, reproduziert, archiviert, dupliziert, kopiert, verändert oder auf andere Weise (z.B. Weitergabe an Dritte) genutzt werden.

Für die Wahrung von Rechten Dritter (z.B. Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte) ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Dies gilt nicht für Rechte, die das Stadtarchiv Friedberg dem/der Nutzer/in ausdrücklich überträgt.

Für das Recht auf Wiedergabe/Reproduktion von Aufnahmen und Archivalien aus dem Bestand des Stadtarchivs sind je nach Art der Verwendung an Gebühren zu entrichten für:

Buchveröffentlichungen nach Auflagenhöhe	min. 25,00 €	max. 50,00 €
Zeitungen, Zeitschriften nach Auflagenhöhe	min. 25,00 €	max. 100,00 €
Einheimische Zeitungen	kostenlos	max. 20,00 €
Bucheinband		50,00 €
Schallplatten-, CD- und DVD-Hülle		75,00 €
Plakate, Großplakate, Kunstblätter		125,00 €
Postkarte		25,00 €
Film, Fernsehen	min. 50,00 €	max. 150,00 €

Dem Archiv ist jeweils ein Belegstück unentgeltlich und unaufgefordert abzuliefern, bei Postkarten 2 % der Auflage.

Beim Verleih von Bildern, deren Rechte nicht beim Stadtarchiv liegen, wird eine Bearbeitungsgebühr von € 10,00 erhoben.

(7) Nutzerinnen und Nutzer dürfen im Lesesaal selbst Fotografien von Archivgut anfertigen. Dafür werden keine Kosten erhoben. Ausgenommen von dieser Regelung sind:

- Archivgut, das archivrechtlichen Schutzfristen unterliegt oder durch dessen Nutzung die Rechte noch lebender Betroffener oder Dritter beeinträchtigt werden.
- Dokumente, die nicht Eigentum des Stadtarchivs bzw. der Stadt Friedberg sind (z.B. Deposita), sofern der Eigentümer keine Fotografierlaubnis erteilt hat.
- Fotografien, Postkarten, Werke der bildenden Kunst und Plakate.
- Werke (wie z.B. persönliche Briefe, Karten und Pläne), die noch Einschränkungen nach dem Urheberrechtsgesetz und /oder dem Kunsturhebergesetz unterliegen.

Fotografische Arbeiten und professionelle Scans werden vom Stadtarchiv bzw. in Drittvergabe erledigt. Bei der Drittvergabe entsteht eine Verwaltungsgebühr von € 10,- für die Weitergabe des Fotomaterials an den Fotografen bzw. die ausführende Firma. Gegebenenfalls entstehende Versandkosten gehen zu Lasten des Bestellers/der Bestellerin. Die Bezahlung der Fotoarbeiten regelt der Besteller/die Bestellerin unabhängig vom Stadtarchiv mit dem Fotografen bzw. der ausführenden Firma. Ein Duplikat der Dateien von Reproduktionen verbleibt im Besitz des Stadtarchivs.

(8) Für Fotokopien, die vom Archivpersonal angefertigt werden pro Kopie:

alle gängigen Formate aus Büchern		0,25 €
aus Akten		0,50 €
Reader-Printer-Kopien in Selbstbedienung	DIN A 4	0,50 €
	DIN A 3	1,00 €
Reader-Printer-Kopien vom Archivpersonal angefertigt	DIN A 4	1,00 €
	DIN A 3	2,00 €.

(9) Die Gebühren für das Kopieren auf elektronische/elektromagnetische Speichermedien betragen für

1. Dateien pro Stück	2,00 €
zuzüglich Kosten für Datenträger	
2. Datenträger pro Stück	
• CD	2,00 €
• DVD	4,00 €
3. Brennen von digitalen Dateien auf	
• CD-Rom (inkl. aller Materialkosten)	3,00 €
• DVD-Rom (inkl. aller Materialkosten)	5,00 €
4. Digitale Reproduktionen	
• Scan	4,00 €
• Digitalaufnahme	4,00 €.

Der Zeitaufwand für ggf. notwendige digitale Bildbearbeitung wird nach § 14 Abs. 3 berechnet. Bei Veröffentlichung werden Wiedergabengebühren nach § 14 Abs. 6 fällig.

(10) Für die Erstellung einer Abschrift/Kopie aus Kirchenbüchern 2,50 €.

(11) Für Kopien aus den Personenstandsunterlagen 2,50 €.

- (12) Die beim Versand von Archivgut und Materialien anfallenden Kosten (Verpackung, Porto, Versicherung, Mahnkosten etc.) gehen zu Lasten des Benutzers/der Benutzerin.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung (Benutzungs- und Gebührenordnung) für das Stadtarchiv der Stadt Friedberg (Hessen) tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung des Bibliotheksentrums Klosterbau der Stadt Friedberg (Hessen) vom 19. Oktober 2009 außer Kraft.

Friedberg (Hessen), den 11. Dezember 2017

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Dirk Antkowiak, Erster Stadtrat